

Übersicht über Entlastungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen

Der Bundesfinanzminister hat seit seinem Amtsantritt eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, mit denen Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger von Krisenfolgen entlastet werden. Zuletzt hat der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine die ohnehin angespannte Lage an den Energiemärkten noch verschärft. In der Folge sind die Preise stark gestiegen. Lieferketten sind unterbrochen. Auch die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen dieses Krieges sind weiter ungewiss. In dieser Situation lassen wir die Menschen und Betriebe in unserem Land nicht allein. Wichtig ist uns, dass die Unterstützungsmaßnahmen zielgerichtet, befristet und der jeweiligen Situation angepasst sind. Klar ist aber auch, dass wir die negativen wirtschaftlichen Folgen des Krieges weder vollumfänglich noch dauerhaft werden ausgleichen können.

I. Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Mit dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz unterstützen wir die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen weiterhin bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.

Das Gesetz beinhaltet für Unternehmen folgende Erleichterungen:

- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird verlängert.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird ab 2022 auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die vorangegangenen beiden Jahre.
- Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden um ein weiteres Jahr verlängert.
- Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu 3 000 Euro steuerfrei gestellt.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird bis Ende März 2022 verlängert.
- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert.

Zeitplan:

Das Gesetz soll im Mai im Bundestag und im Juni im Bundesrat abschließend beraten werden.

Entlastungswirkung:

Mit den Maßnahmen schaffen wir eine Gesamtentlastung in den Jahren 2022-2026 von insgesamt 10,72 Milliarden Euro.

II. Erstes Entlastungspaket / Steuerentlastungsgesetz

Die Koalition hat sich im Koalitionsausschuss vom 23. Februar 2022 auf ein umfassendes Paket zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen geeinigt. Die darin enthaltenen steuerlichen Maßnahmen werden im Steuerentlastungsgesetz 2022 umgesetzt:

- Anhebung **Arbeitnehmerpauschbetrag** auf 1.200 EUR,
- Anhebung des **Grundfreibetrags** auf 10.347 EUR,
- Vorziehung der bis 2026 befristeten Anhebung der **Entfernungspauschale** auf 38 ct jeweils rückwirkend zum 1. Januar 2022.

Zeitplan:

Steuerentlastungsgesetz: parl. Verfahren läuft, Abschluss im BR ist geplant am 20. Mai 2022.

Entlastungswirkung:

Das **Steuerentlastungsgesetz** allein bringt eine Entlastungswirkung von insgesamt **4,46 Mrd. EUR**; davon entfallen Mindereinnahmen i.H.v. 1,92 Mrd. EUR auf den Bund, 1,88 Mrd. EUR auf die Länder und 0,67 Mrd. EUR auf die Gemeinden.

Gesamtvolumen des Entlastungspakets, das der Koalitionsausschuss am 23.2. beschlossen hat, ist höher, da noch andere Maßnahmen darunterfallen, wie der Corona-Zuschuss von 100 Euro für Beziehende von existenzsichernden Leistungen, der Sofortzuschlag für von Armut bedrohte Kinder von 20 Euro pro Monat ab 1. Juli 2022, der Heizkostenzuschuss für Empfänger von Wohngeld, Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende mit unterstützenden Leistungen sowie die vollständige Abschaffung der **EEG Umlage** bereits zum 1. Juli 2022 statt 1.1.2023. Letztere bringt eine Entlastungswirkung von **6,6 Mrd. Euro**.

III. Zweites Entlastungspaket

Zur weiteren Entlastung von Menschen und Betrieben hat der Koalitionsausschuss am 23. März 2022 weitere Maßnahmen beschlossen. Dazu zählen insbesondere:

- **Energiepreispauschale:** Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen (Steuerklassen 1-5) wird einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt ausgezahlt.
- **Familienzuschuss:** Zur Abfederung besonderer Härten für Familien werden wir schnellstmöglich für jedes Kind ergänzend zum Kindergeld einen Einmalbonus in Höhe von 100 Euro über die Familienkassen auszahlen.
- **Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe:** Wir senken befristet für drei Monate die Energiesteuer auf Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß ab.

Zeitplan:

Formulierungshilfen für die Koa-fraktionen sind am 27. April im Kabinett beschlossen worden.

Entlastungswirkung:

- Energiepreispauschale: rund 10,4 Mrd. Euro Mindereinnahmen
- Familienzuschuss: rund 8,41 Mrd. Euro Mehrausgaben
- Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe: rund 3,15 Mrd. Euro Mindereinnahmen

IV. Maßnahmenpaket der Bundesregierung für vom Krieg betroffene Unternehmen

BM Lindner und BM Habeck haben am 8. April 2022 ein umfassendes Maßnahmenpaket vorgestellt, mit dem Unternehmen unterstützt werden sollen, die von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind. Ziel ist es, Unsicherheit in den Märkten zu reduzieren und Härten zielgerichtet abzufedern, um gesamtwirtschaftliche Verwerfungen zu vermeiden.

- **KfW-Sonderprogramm:** In der aktuellen Situation geht es für Unternehmen vor allem darum, kurzfristig Liquidität sicherzustellen. Unternehmen aller Größenklassen sollen branchenübergreifend Zugang zu zinsgünstigen, weitgehend haftungsfreigestellten Krediten erhalten. Hierzu wird es ein KfW-Kreditprogramm geben. Das Programm wird ein Volumen von ca. bis zu 7 Mrd. Euro umfassen.
- **Bürgschaften:** Zudem sollen einzelne, bereits während der Corona-Pandemie eingeführte Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen für von dem Ukraine-Krieg nachweislich betroffene Unternehmen fortgesetzt werden. Dies betrifft die Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm.
- **Temporäre Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs:** Für einige besonders betroffene Unternehmen ist ein zeitlich befristeter und eng umgrenzter Kostenzuschuss geplant, um extreme Preisanstiege bei Strom und Erdgas in energieintensiven Bereichen teilweise abzdämpfen.
- **Eigenkapitalhilfen:** Als Option zur Stabilisierung von besonders relevanten Unternehmen prüft die Bundesregierung außerdem den gezielten Einsatz von Eigen- und Hybridkapitalhilfen. Soweit Einzelfälle betroffen sind, lässt sich dies zunächst technisch über Zuweisungsgeschäfte der KfW abbilden.
- **Finanzierungsinstrument Margining:** Bei plötzlichen, dramatischen Preissprüngen müssen Unternehmen, die an den Energiebörsen mit Strom und Erdgas auf Termin handeln, ggf. kurzfristig sehr hohe zusätzliche Sicherheiten (sog. Margins) hinterlegen. Für eine Unterstützung dieser Unternehmen beim Margining erarbeitet die BuReg standardisierte Kriterien, um den Unternehmen kurzfristig mit einer Bundesgarantie unterlegte Kreditlinien der KfW zu gewähren.

Zeitplan:

Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck an der Umsetzung dieser Maßnahmen. Die genaue Ausgestaltung erfolgt jetzt zügig und in enger Abstimmung innerhalb der BuReg und – wo notwendig – mit der Europäischen Kommission.

Entlastungswirkung:

Die Hilfen sollen Härten für Unternehmen zielgerichtet abfedern. Die Entlastungswirkung lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern.